

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Gemeindesäle der Ortsgemeinde Becherbach
vom 27.01.2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht verschiedene Gemeindesäle als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtungen Gebühren.

§ 2

Die Gemeindesäle stehen allen Bürgern für private Feiern sowie Taufen, Konfirmation, Kommunion, Hochzeiten, Jubiläen und Trauerfeiern zur Verfügung. Sie können auch von Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen genutzt und von auswärtigen Interessenten angemietet werden.

§ 3

Die Benutzung der Gemeindesäle muss rechtzeitig beim Ortsbürgermeister beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Bei jeder Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Für die Benutzung stehen folgende Räume zur Verfügung:

- a) Großer oder kleiner Saal mit Ausschank und Küche im DGH OT Becherbach
- b) Gemeindesaal mit Küche im DGH OT Gangloff

§ 4

Die Benutzungsgebühren betragen als Ganztagspauschale:

- | | |
|---|----------|
| a) Großer Saal mit Ausschank und Küche | 190,00 € |
| b) Kleiner Saal mit Ausschank und Küche | 130,00 € |
| c) Gemeindesaal mit Küche (Gangloff) | 110,00 € |

Für örtliche Vereine und organisierte Gruppierungen ist die Benutzung zu Übungszwecken und vereinsinternen Veranstaltungen unentgeltlich.

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Wasser) sind in der Nutzungspauschale enthalten.

Die Benutzungsgebühren sind sofort nach Erhalt der Anforderung fällig.

§ 5

Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die benutzten Räume im ordentlichen Zustand verlassen. Für das Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung sowie für das Spülen und Einräumen des Geschirrs ist Sorge zu tragen. Alle benutzten Räume einschließlich Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht oder Reinigung durch die Ortsgemeinde haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr an die Ortsgemeinde zu zahlen.

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Großer Saal im DGH | 60,00 € |
| b) Kleiner Saal im DGH | 50,00 € |
| c) Gemeindesaal Gangloff | 50,00 € |

§ 6

Für alle Beschädigungen haftet der Mieter in voller Höhe. Zerbrochenes Geschirr ist gemäß Beschaffungspreisliste zu ersetzen.

Das Öffnen und Schließen der Mobiltrennwand darf nur durch autorisierte Personen erfolgen.

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 8

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gemeindesäle einschließlich der Zugänge entstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung vom 08.03.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 01.02.2006 außer Kraft.

Becherbach, den 27.01.2015
Ortsgemeinde Becherbach



(Fett)
Ortsbürgermeister

